Satzung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. (SIKOSA)

(Neufassung der Satzung vom 23.11.1990 i. d. F. v. 28.11.2005)

§ 1 Zweck, Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V." (SIKOSA) und ist Bildungsträger für Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sitz des Vereins ist in Magdeburg. Er betreibt dort ein Studieninstitut. Daneben unterhält der Verein ein Bildungszentrum am Standort Halle (Saale).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Vermittlung wissenschaftlichtheoretischer und -praktischer Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit von Beamten und Beschäftigten von öffentlichen Arbeitgebern und Dienstherren. Hierzu nimmt das Institut auch Prüfungen ab. Zudem bietet das Studieninstitut Fortbildungen in Form von Seminaren, Tagungen, Kongressen und Workshops u. ä. an.
- (2) Das Studieninstitut leistet Unterstützung in allen Fragen und in allen Phasen der Personalentwicklung (z. B. Fortbildungsplanung, Nachwuchsauswahl, Durchführung von Eignungsuntersuchungen etc.).

(3) Das Studieninstitut fördert darüber hinaus die Fortbildung von Lehrkräften, Ausbildungsleitern und Ausbildungsbeauftragten.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. alle Kommunen im Land Sachsen-Anhalt und deren Verbände.
 - Anstalten und K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts, an denen Gemeinden, Landkreise und kreisfreie St\u00e4dte beteiligt sind,
 - c. in privatrechtlicher Form betriebene kommunale
 Unternehmen sowie solche mit Aufgaben der öffentlichen
 Daseinsvorsorge
 - d. öffentlich-rechtliche Verbände
 - e. das Land Sachsen-Anhalt, dessen Einrichtungen und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Interessen des Studieninstitutes in erheblicher Weise verletzt.
- (4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Die Erklärung wird erst für den Schluss des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand zugehen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand zu hören.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen, die Rückzahlung bereits entrichteter Lehrgangsentgelte und Umlagen sowie die Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, sich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins der vom Studieninstitut angebotenen Leistungen, insbesondere den angebotenen Maßnahmen und Leistungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder haben zur Erfüllung der Aufgaben des Studieninstitutes beizutragen, indem sie insbesondere Lehrkräfte für Lehrgänge und Prüfungen in das Institut entsenden. Sie sind gehalten, das Studieninstitut über wichtige Angelegenheiten der Personalentwicklung zu unterrichten, die für die Gesamtheit der Mitglieder von allgemeiner Bedeutung sein können.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes zu beachten. Hierzu gehört die Entrichtung der Umlagen. Der Umlagesatz wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sind die Umlagesätze nicht vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt worden, so wird die Umlage in der zuletzt erhobenen Höhe weiter erhoben.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Die T\u00e4tigkeit in den Organen kann nur von Personen ausge\u00fcbt werden, die im Dienst eines Vereinsmitgliedes stehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dar\u00fcber, ob und in welcher H\u00f6he eine angemessene Aufwandsentsch\u00e4digung gew\u00e4hrt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung wählt
 - a. die Mitglieder des Vorstandes und
 - b. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter

und beschließt

- a. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Art und Höhe der Umlage
- b. die Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c. die Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes
 Rechnungsprüfungsamt eines Vereinsmitgliedes
- d. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
- e. die Änderung der Satzung
- f. die Auflösung des Vereins
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und mindestens eine Stimme. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der Einwohner. Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern haben für jeden weiteren 20.000. Einwohner eine weitere Stimme. Landkreise mit mehr als 50.000 Einwohnern haben für jeden weiteren 50.000. Einwohner eine weitere Stimme. Kein Mitglied hat mehr als 10 Stimmen. Andere Mitglieder haben eine Stimme. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl sind die letzten veröffentlichten Ergebnisse der amtlichen Statistik maßgebend. Mitglieder mit mehrfachem Stimmrecht können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder, die ihren Umlageverpflichtungen im laufenden Geschäftsjahr nicht vollständig nachgekommen sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zur Post gegeben oder in sonstiger Textform gemäß § 126 b BGB versandt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn per

- Telefax oder E-Mail eingeladen wird. Die Tagesordnung darf nachträglich nur ergänzt werden, wenn die Dringlichkeit durch die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder ihren kommunalen Spitzenverband mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters wird offen abgestimmt, sofern nicht von einem stimmberechtigten Vertreter widersprochen wird.
- (7) Zu den Beschlüssen über
 - a. die Änderung der Satzung
 - b. den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Auflösung des Vereins

ist es erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Institutsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereins zuzustellen ist.
- (9) Der Vorsitzende des Vorstandes kann außerhalb einer Mitgliederversammlung schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen lassen, wenn der Gegenstand der Entscheidung die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht als erforderlich erscheinen lässt und nicht ein Viertel der Mitglieder (gerechnet nach Stimmenzahl)

schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss sieben Werktage nach Versand der Abstimmungsunterlagen nach Abs. 3 Sätze 2 und 3 beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein. Zur schriftlichen Abstimmung sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich aufzufordern. Die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung ist ausdrücklich und ohne Vorbehalt zu erklären. Nichterklärung gilt als nicht abgegebene Stimme.

(10) Der Vorsitzende des Vereins kann festlegen, dass die Mitgliederversammlung auch mittels Videokonferenztechnik durchgeführt wird, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen. Beratungen, Abstimmungen finden dann ganz oder teilweise mittels digitaler Übertragungstechnik statt. Dies gilt ebenfalls für Wahlen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Institutsleiter und acht weiteren Personen.
- (2) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem kommunalen Hauptamt. Sie endet auch, die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richtende, Erklärung niederlegen. Über die Nachfolge entscheidet die Mitgliedsversammlung. Scheidet der Vorstandsvorsitzende oder Stellvertreter im Laufe des Geschäftsjahres aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Vorstandssitzungen nach Bedarf Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Institutsleiters sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung,

deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Institutsleiter erhält eine Vergütung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes, sein Vertreter und der Institutsleiter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Institutsvorstand oder dem Institutsleiter vorbehalten sind. Er ist berechtigt, Aufgaben auf den/die Institutsleiterin zu delegieren.
- (3) Der Vorstand hat weiter folgende Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliedsversammlung
 - b. die Einstellung und Entlassung des Institutsleiters und auf Vorschlag des Institutsleiters die der hauptamtlichen Lehrkräfte sowie die Bestellung eines stellvertretenden Institutsleiters
 - c. die Festsetzung der Honorare für die Lehrtätigkeit in der Aus- und Weiterbildung
 - d. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für nebenamtliche Prüfungstätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung
 - e. die Prüfungsordnungen
 - f. den Abschluss von Verträgen mit einem Wert über 100.000
 € für Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie allen weiteren Verträgen mit einem Wert über 50.000 €
- (4) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand beschließen, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig erfolgen kann. Der Beschluss ist in der Mitgliederversammlung nachträglich unter Mitteilung der Gründe zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt im Benehmen mit dem Institutsleiter die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes auf, lädt ein und führt den Vorsitz. Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder in sonstiger Textform gemäß § 126b BGB versandt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn per Telefax oder E-Mail eingeladen wird.
- (2) Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Institutsleiter unter Angabe des Beratungsgegenstandes es beantragen.
- (3) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes kann im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen lassen, wenn der Gegenstand der Entscheidung die Einberufung der Sitzung des Vorstandes nicht erforderlich erscheinen lässt und nicht ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss sieben Werktage nach Versand der Abstimmungsunterlagen nach Abs. 1 Sätze und 3 schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein. Zur schriftlichen Abstimmung sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich aufzufordern. Die Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung ist ausdrücklich und ohne Vorbehalt zu erklären. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefast. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, entscheidet der

- Vorstandsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Institutsleiter. Der Vorstand ist über diese Entscheidungen nachträglich unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (7) Der Vorsitzende des Vereins kann festlegen, dass die Sitzung des Vorstandes auch mittels Videokonferenztechnik durchgeführt wird, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen. Beratungen, Abstimmungen und Wahlen finden dann ganz oder teilweise mittels digitaler Übertragungstechnik statt.

§ 10 Institutsleiter

- (1) Der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte des Studieninstituts. Seine Anstellung erfolgt als Beschäftigter oder mit einem Vertrag, der das Beamtenrecht (einschließlich Besoldung und Versorgung) zugrunde legt.
- (2) Der Institutsleiter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und bereitet den Jahresbericht und den Wirtschaftsplan vor.
- (3) Er leitet das Studieninstitut und ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Studieninstituts und stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die Bediensteten ein, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist.
- (4) Der Institutsleiter hat den Vorsitzenden des Vorstandes und den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zeitnah zu unterrichten.
- (5) Der Institutsleiter ist ermächtigt,
 - a. alle Personalentscheidungen zu treffen, die nicht dem Vorstand obliegen und hierzu entsprechende vertragliche Beziehungen einzugehen, zu verändern und aufzulösen,
 - b. die aus Personalentscheidungen resultierenden Ansprüche aller nach Tarifrecht sowie unter Zugrundelegung des Beamtenrechts Beschäftigten zu erfüllen, insbesondere die hierzu erforderlichen Gehalts- und Besoldungszahlungen zu veranlassen,

c. Verträge für Dienstleistungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung in einem Umfang bis zu jeweils 100.000 Euro einzugehen und im Übrigen vertragliche Verpflichtungen in einem Umfang bis zu jeweils 50.000 Euro einzugehen.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Liquidität des Vereins muss auf Dauer gewährleistet sein. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch
 - a. Entgelte für die oben genannten Leistungen des Vereins
 - b. Sonstige Einnahmen
 - c. Umlagen

Die Umlage wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Den Umlageschlüssel setzt die Mitgliederversammlung fest. Ein festgesetztes oder vereinbartes Entgelt ist von den Mitgliedern und sonstigen Nutzern im Voraus unbar an die Institutskasse zu zahlen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an seine Mitglieder, sofern es sich dabei um steuerbegünstige Körperschaften handelt, die es unmittelbar und ausschließlich für

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Liquidation obliegt dem zuletzt vorhandenen Vorstand.
- (2) Verfügungen über das Vermögen im Falle des Abs. 1 bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Bei Änderungen der Rechtsform geht das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf einen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger über.
- (4) Reichen im Falle der Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolge die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten des Vereins nicht aus, so zahlen die Mitglieder – einschließlich der in den letzten drei Jahren ausgeschiedenen – Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Lehrgangsentgelte und Umlagen, bis alle Ansprüche gegen den Verein befriedigt sind.

§ 14 Registergericht

Der Vorstand wird zu Änderungen der §§ 1 bis 15 der Fassung dieser Satzung ermächtigt, sofern sie vom Registergericht verlangt werden und zu dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht in Widerspruch stehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (2) Die Satzung vom 23.11.1990 in der Fassung vom 28.11.2005 wurde durch Beschluss der 35. Mitgliederversammlung am 18.11.2021 geändert und neu gefasst. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes

gez. Holger Platz